

Fakultäten 1, 4 (je 5 Ex)
Institute der Fk. 1, 4
Geschäftsstelle des Präsidiums (20 Ex)

Nr. 662
10.02.2010

Herausgegeben
Präsidenten der
Technischen Uni
Carolo-Wilhelmin
zu Braunschweig

Redaktion:
Geschäftsstelle
Präsidiums
Pockelsstraße 1
38106 Braunsch
Tel. 0531/391-4
Fax 0531/391-4

Aushang

Änderung der Besonderen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau“ der Fakultät für Maschinenbau

Hiermit wird die von den Fakultätsräten der Carl-Friedrich-Gauß-Fakultät und der Fakultät für Maschinenbau am 13.01.2010 beschlossene und vom Präsidenten am 03.02.2010 genehmigte Änderung der Besonderen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau“ an der TU Braunschweig hochschulöffentlich bekannt gemacht.

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung, am 11.02.2010, in Kraft.



Änderung der Besonderen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau der Technischen Universität Carolo-Wilhelmina zu Braunschweig

Abschnitt I

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau, Bek. v. 02.09.2009 (TU Verkündungsblatt Nr. 637), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 7 Satz 4 erhält folgende Fassung:
„Die in dieser Liste aufgeführten Module werden durch Studienleistungen abgeschlossen (Anlage 7, 8).“
2. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
„Abweichend von § 8 Abs. 2 Allg. PO gilt:
Studierende, die nach dem zweiten Semester nicht mindestens 30 Leistungspunkte erworben haben, werden zu einem Beratungsgespräch eingeladen. Die Teilnahme ist allerdings nicht verpflichtend und die Zulassung zu weiteren Prüfungs- und Studienleistungen hängt nicht davon ab.“
 - b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.
 - c) Es wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:
„Abweichend von § 13 Abs. 3 Allg. PO gilt:
Ein Rücktritt von einer Wiederholungsprüfung entsprechend § 11 Abs. 1 S. 1 Allg. PO ist für jede Prüfungsleistung ohne Angabe von Gründen nur einmal zulässig.“
 - d) Die bisherigen Absätze 4, 5 und 6 werden Absätze 6, 7 und 8.

Abschnitt II

Diese Änderung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Technischen Universität Braunschweig am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.